KANTON solothurn

Kantonale Richtlinien für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungs-angeboten in der Familienpflege

Stand: 1. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 4
1.1. Rechtliche Grundlagen und Zweck der Richtlinien ... 4
1.2. Zuständigkeit ... 4
1.3. Definition ... 4
2. Bewilligungs- und Meldepflicht ... 4
3. Bewilligung und Bestätigung ... 5
3.1. Dienstleistungen gemäss Art. 20a lit. a. PAVO ... 5
3.2. Dienstleistungen gemäss Art. 20a lit. b., c. und d. PAVO ... 5
4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Bewilligung bzw. Bestätigung ... 5
4.1. Wirtschaftliche Grundlagen ... 6
4.2. Institutionelle Grundlagen ... 6
4.3. Operative Grundlagen ... 6
4.4. Stellenplan und Fachlichkeit ... 7
4.5. Verzeichnisse ... 7
5. Aufsicht ... 8
6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse ... 8
7. Widerruf der Bewilligung bzw. Bestätigung und Strafbestimmungen ... 8
8. Verfahren ... 9
9. Gebühren ... 9
10. Kontakt und weiterführende Informationen ... 9

1. Einleitung

1.1. Rechtliche Grundlagen und Zweck der Richtlinien

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) des Kantons Solothurn enthält in den §§ 21 und 22 allgemeine Bestimmungen über die Bewilligung und die Aufsicht beim Erbringen sozialer Aufgaben. Zudem enthält das SG in den §§ 110 und 111 allgemeine Vorgaben zur Bewilligung und Aufsicht im Zusammenhang mit der Aufnahme von Pflegekindern. In § 80 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV, BGS 831.2) finden sich allgemeine Ausführungen zu Aufsicht und Bewilligung bei der Aufnahme von verwandten Kindern im Bereich der Tagespflege. Das Verwaltungsverfahren wird im Wesentlichen durch das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11) geregelt.

Besondere Bestimmungen und damit die wesentlichen materiellen Voraussetzungen, die es zu erfüllen gilt, damit eine Person oder eine Institution Dienstleistungsangebote in der Familienpflege erbringen darf, finden sich im 4a. Abschnitt der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338). Die PAVO ihrerseits stützt sich auf Art. 316 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210).

Die vorliegenden Richtlinien für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege konkretisieren im Wesentlichen die PAVO und damit die Voraussetzungen für die Bestätigung bzw. Bewilligung von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege.

Hilfsmittel sind auf der Homepage der Aufsichtsbehörde abrufbar (www.aso.so.ch) oder können direkt bei der Aufsichtsbehörde bezogen werden.

1.2. Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 2 Absatz 2 Buchstabe a der PAVO und die §§ 21 sowie 110 SG liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege mit Sitz im Kanton Solothurn beim Departement des Innern, namentlich beim Amt für soziale Sicherheit (ASO).[1]

1.3. Definition

Dienstleistungsangebote in der Familienpflege sind namentlich die Vermittlung von Pflegeplätzen (Art. 20a lit. a. PAVO), die sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen (Art. 20a lit. b. PAVO), die Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien (Art. 20a lit. c. PAVO) und die Beratung und Therapie von Pflegekindern (Art. 20a lit. d. PAVO).

2. Bewilligungs- und Meldepflicht

Dienstleistungsangebote in der Familienpflege unterstehen gemäss Art. 20a PAVO der Meldepflicht. Die Anbietenden mit (Wohn-) Sitz im Kanton Solothurn unterstehen der Meldepflicht und benötigen eine Bewilligung bzw. Bestätigung der kantonalen Aufsichtsbehörde (hoheitliches Territorialprinzip). Dieser Grundsatz gilt sowohl für entgeltliche als auch für unentgeltliche Dienstleistungsangebote der Familienpflege.

[1] Vgl. Kontaktinformationen, 10. Kapitel

Gemäss Art. 3 Abs. 1 PAVO dürfen die Kantone Bestimmungen erlassen, welche über diejenigen der PAVO hinausgehen. Im Kanton Solothurn unterstehen Dienstleistende in der Familienpflege, welche Pflegeplätze für Minderjährige in Pflegefamilien gemäss Art. 20a lit. a PAVO vermitteln, der Bewilligungspflicht. Dies gilt auch für Dienstleistende, welche Pflegeplätze vermitteln und zusätzlich noch andere Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten.

3. Bewilligung und Bestätigung

3.1. Dienstleistungen gemäss Art. 20a lit. a. PAVO

Dienstleistende, welche Pflegeplätze für Minderjährige in Pflegefamilien vermitteln, müssen spätestens drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde um eine Bewilligung ersuchen. Die Bewilligung wird auf die geschäftsführende Person bzw. die Trägerschaft ausgestellt.

Der Regierungsrat legt gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn jährlich Höchsttaxen hinsichtlich der finanziellen Leistungen fest. Diese Höchsttaxen sind verbindlich, wenn die finanziellen Leistungen über Ergänzungsleistungen bezahlt werden. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht für alle anderen Betreuungsverhältnisse Empfehlungen.

Die Bewilligung wird für höchstens sechs Jahre befristet ausgestellt und kann mit Auflagen verbunden werden. Anbietende unterstehen der Aufsicht (Art. 20e PAVO).

3.2. Dienstleistungen gemäss Art. 20a lit. b., c. und d. PAVO

Dienstleistende in der Familienpflege, welche Pflegeverhältnisse sozialpädagogisch begleiten, Pflegeeltern aus- und weiterbilden und / oder Beratungen und Therapien für Pflegekinder durchführen, müssen spätestens drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde um eine Bestätigung ersuchen. Die Bestätigung wird auf die geschäftsführende Person bzw. die Trägerschaft ausgestellt.

Die Bestätigung wird unbefristet ausgestellt und kann mit Empfehlungen verbunden werden. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege unterliegen der Aufsicht (Art. 20e PAVO).

4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Bewilligung bzw. Bestätigung

Anbietende von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege müssen bestimmte Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Basis des Handelns muss stets die Orientierung an den Kinderrechten und dem Kindeswohl sein. Für alle AnbieterInnen gilt grundsätzlich: Je grösser die Problemkomplexität des Klientensystems, umso professioneller muss das Angebot durchgeführt werden.

Für den Erhalt (und die Erneuerung) der kantonalen Bewilligung bzw. Bestätigung müssen AnbieterInnen bzw. Trägerschaften von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege ein Gesuch und alle geforderten Unterlagen[2] fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde einreichen.

Dienstleistende in der Familienpflege, welche Pflegeplätze vermitteln und/oder mit Pflegefamilien zusammenarbeiten, sind verpflichtet, die Gesetzgebung und allfällige Ausführungsbestimmungen (z.B. die Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien) des Kantons einzuhalten, in welchem die Pflegefamilien wohnen, und die kantonalen Aufsichts-

[2] Vgl. Checkliste „Einzureichende Unterlagen“

behörden bei der Einhaltung der Gesetzgebung und der Ausführungsbestimmungen unterstützen. Namentlich platzieren sie keine Pflegekinder bei Familien, welche nicht über eine Pflegeplatzbewilligung der jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörde verfügen.

Das Verfahren und die Aufsicht über die Pflegefamilien erfolgen unabhängig vom Verfahren und der Aufsicht der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege. Alle Pflegefamilien benötigen eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem die Pflegefamilie ihren Wohnsitz hat.[3]

Die nachfolgenden Voraussetzungen gelten für alle Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO.

4.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Dienstleistende in der Familienpflege müssen darlegen, dass eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage gewährleistet ist. Aus diesem Grund muss einerseits der Bedarf nach einem neuen Dienstleistungsangebot in der Familienpflege nachgewiesen sein. Dazu muss ein Bedarfsnachweis mit adäquater Bedarfsanalyse vorgelegt werden. Andererseits müssen genügend finanzielle Ressourcen vorhanden und die Finanzierung gesichert sein. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Eröffnungsbilanz, einem Budget für das erste Betriebsjahr und einem Finanzplan über die ersten drei Betriebsjahre. Zudem muss eine Tarifordnung vorliegen, welche periodisch überprüft und angepasst wird.

Die für die Finanzen zuständige Person muss ihre Eignung zur Ausübung der Funktion nachweisen. Entsprechend wird von ihr ein Auszug aus dem Betreibungsregister verlangt. Darauf wird verzichtet, wenn die Verwaltung der Finanzen an eine externe Treuhandstelle ausgelagert ist.

4.2. Institutionelle Grundlagen

Das Anbieten von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege erfordert klare Regelungen bezüglich der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Strukturen, damit Stabilität und geordnete Prozesse gewährleistet sind.

Voraussetzung dafür ist, dass eine private oder öffentliche Trägerschaft besteht, welche die strategische Leitung und die interne Aufsicht innehat und dass die Organe mit Kompetenzen und Zuständigkeiten im Gesamtbetrieb (strategische und operative Ebene) festgelegt und dokumentiert sind.

Das Dienstleistungsangebot muss zudem über eine bedarfsgerechte Versicherung (Betriebshaftpflichtversicherung) verfügen und alle Mitarbeitenden (gegebenenfalls auch die Pflegefamilien und - kinder) sind angemessen zu versichern (AHV/IV, UV, ALV).

4.3. Operative Grundlagen

Das Anbieten professioneller Dienstleistungsangebote in der Familienpflege setzt voraus, dass organisatorische und pädagogische Grundsätze schriftlich festgehalten sind.

Das Betriebskonzept und das pädagogische Konzept sind Führungs- und Orientierungsinstrumente und zeigen, welche Leistungen erbracht werden, wie diese Leistungen erbracht werden und wer die Zielgruppe ist. Darin ist unter anderem auch zu regeln, wie mit Konflikten umgegangen wird und welche Zuständigkeiten im Konfliktfall gelten. Zusätzlich müssen ein Leitbild, welches die Werte, Überzeugungen, Grundsätze und Haltungen festhält, sowie

[3] Vgl. Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien

ein Sicherheits- und Notfallkonzept vorliegen.

Unabdingbare Voraussetzung ist immer, dass die Kinder vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung geschützt werden.

4.4. Stellenplan und Fachlichkeit

Für die Umsetzung des Dienstleistungsangebots müssen genügend personelle Ressourcen vorhanden sein. Für alle Mitarbeitenden (inkl. Pflegefamilien) müssen Funktionsbeschriebe vorliegen und alle Mitglieder der Trägerschaft, alle Mitarbeitenden und alle Pflegefamilien müssen über eine adäquate, ihrer Funktion entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügen.

Alle involvierten Personen müssen nachweisen, dass sie keine Vorstrafen (insb. im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls) haben bzw. dass es keine abgeschlossenen und/oder laufenden Verfahren gibt, welche ihre Eignung in Frage stellen. Dazu wird bei Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung bzw. Bestätigung von der geschäftsführenden Person ein aktueller Strafregisterauszug eingefordert. Personen, welche in direktem Kontakt mit Pflegekindern stehen, müssen zudem einen aktuellen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorweisen. Die Mitarbeitenden müssen bei Stellenantritt und danach periodisch entsprechend überprüft werden.

4.5. Verzeichnisse

Dienstleistende in der Familienpflege sind verpflichtet, die folgenden Verzeichnisse ihrer Tätigkeit zu führen (Art. 20d PAVO):

- Verzeichnis der Pflegefamilien, mit denen sie zusammenarbeiten. Das Verzeichnis muss die Personalien und die Adressen der Pflegefamilien sowie das Datum und die Dauer der Gültigkeit ihrer Pflegeplatzbewilligung enthalten. Zudem muss festgehalten sein, wie viele Pflegeplätze die Pflegefamilie anbieten kann und für welche Alterskategorie sowie welche Art von Platzierungen sich die Familie eignet.
- Verzeichnis der Pflegekinder, für die Plätze vermittelt wurden. Das Verzeichnis muss die Personalien der Kinder sowie die Personalien und Kontaktdaten der Herkunftsfamilie beinhalten. Ausserdem soll das Datum der Platzierung in der Pflegefamilie, der Platzierungsgrund und das Datum der Rück- oder Umplatzierung aufgeführt werden, falls es bereits bekannt ist. Falls eine vormundschaftliche Massnahme besteht, soll das Verzeichnis den gesetzlichen Vertreter (Beistand bzw. Vormund) und die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beinhalten.

Wenn Dienstleistende in der Familienpflege Pflegeverhältnisse sozialpädagogisch begleiten, Pflegefamilien aus- und/oder weiterbilden oder Pflegekinder beraten beziehungsweise therapieren, müssen sie zusätzlich die folgenden Punkte in den Verzeichnissen festhalten (Art. 20d Abs. 3 PAVO):

- Ärztliche Feststellungen und Anordnungen, die im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis oder der Betreuung stehen.
- Besondere Vorkommnisse.
- Belege über die Entscheidungen, welche einen wesentlichen Einfluss auf das Leben der betreuten Kinder haben und deren Meinung über diese Entscheidungen.

5. Aufsicht

Anbietende von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege werden nach der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Bewilligungserteilung regelmässig kontrolliert (Art. 20e PAVO). Die Trägerschaft erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich unaufgefordert Bericht.

Die Kontrollen erfolgen aufgrund der jährlich einzureichenden Unterlagen[4] und persönlichen Gesprächen mit der geschäftsführenden und gegebenenfalls weiteren Personen. Bei Bedarf kann ein Augenschein vor Ort durchgeführt sowie allenfalls Referenzen bei involvierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialregionen oder Pflegefamilien eingeholt werden.

Die Aufsichtsbehörde verfasst über die jährliche Aufsicht einen Bericht und ergreift bzw. verfügt allenfalls notwendige Massnahmen.

6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse

Gemäss Art. 20c PAVO müssen Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere diejenigen, die Teil der Bewilligungs- bzw. Meldepflicht sind, unaufgefordert der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Dies betrifft insbesondere Veränderungen der Statuten, der Organisation, der Tätigkeit, des Konzepts und der Tarife sowie ein Wechsel in der Geschäftsführung, die Erweiterung oder Einstellung der Tätigkeit und die Verlegung des Sitzes.

Ebenfalls müssen der Aufsichtsbehörde besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit und der Sicherheit der Minderjährigen betreffen, unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Aufsichtsbehörde prüft die neuen Umstände und ergreift gegebenenfalls die nötigen Massnahmen.

7. Widerruf der Bewilligung bzw. Bestätigung und Strafbestimmungen

Das Kindeswohl steht bei allen Bemühungen im Zentrum. Ist dieses gefährdet und stellt die Aufsichtsbehörde Mängel oder Schwierigkeiten fest, fordert sie die Trägerschaft auf, die nötigen Massnahmen zur Behebung der Mängel umgehend zu ergreifen. Die Aufsichtsbehörde kann dazu das Dienstleistungsangebot einer intensivierten Aufsicht unterstellen.

Falls die Massnahmen zur Behebung dieser Mängel oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen, kann die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 20f PAVO die Ausübung der Dienstleistung untersagen bzw. die Bewilligung entziehen, bis die Trägerschaft darlegen kann, dass die festgestellten Mängel oder Schwierigkeiten behoben sind.

Wer seine Pflichten als Dienstleistende in der Familienpflege verletzt, kann zudem durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 26 PAVO mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

[4] Vgl. Checkliste „Einzureichende Unterlagen“

8. Verfahren

Das Bewilligungs- bzw. Bestätigungs- und Aufsichtsverfahren für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege orientiert sich an den bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss PAVO und an den kantonalen Bestimmungen gemäss VRG. Entscheide der Aufsichtsbehörde ergehen immer in Schriftform bzw. Bewilligungen in Form einer Verfügung (§ 19 ff. VRG). Wird die Bestätigung verweigert oder werden die Rechte der Dienstleistenden eingeschränkt bzw. auf Wunsch der Betroffenen erlässt die Aufsichtsbehörde in jedem Fall eine Verfügung. Diese kann bei der nächsthöheren Instanz angefochten werden.

9. Gebühren

Nach § 35 des Gebührentarifs des Kantons Solothurn vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) können im Zusammenhang mit Bewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Gebühren erhoben werden. Für die Tätigkeiten im Rahmen der Abklärungen von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege werden entsprechende Bewilligungs- bzw. Bestätigungsgebühren erhoben.

10. Kontakt und weiterführende Informationen

Amt für soziale Sicherheit
Ambassadorenhof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81
aso@ddi.so.ch
www.aso.so.ch

Nebst den vorliegenden Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege bestehen im Kanton Solothurn für die Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses die folgenden weiteren Richtlinien:

- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien
- Kantonale Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Tagesfamilien
- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten

In den Bereich Kindertagesstätten, Pflege- und Tagesfamilien bestehen zudem Handbücher, welche weiterführende Informationen und Hilfsmittel beinhalten.

Die Richtlinien und Handbücher sind auf der Homepage www.aso.so.ch abrufbar oder können direkt beim Amt für soziale Sicherheit bestellt werden.

Auf der Internetseite des ASO sind zudem Informationen für die Bereiche Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung und Adoptionen zu finden.